



## SATZUNG

### § 1

#### **Name, Sitz, Gebiet und Farben des Verbandes**

Der Verband führt den Namen Südwestdeutscher Fußballverband – Verband für Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport e. V.

Sitz des Verbandes ist Edenkoben.

Der Verband umfasst die Gebiete Nahe, Rheinhessen, Vorderpfalz und Westpfalz.

Die Farben des Verbandes sind schwarz-gelb.

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.

### § 2

#### **Zweck des Verbandes**

Zweck des Verbandes ist, alle fußballtreibenden Vereine innerhalb seines Gebietes auf gemeinnütziger Grundlage zusammenzuschließen. Der Verband erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die Pflege und Förderung des Ehrenamtes.

Parteilpolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verband vertritt den Amateurgedanken, unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Der Verband ermöglicht in seinen Mitgliedsvereinen auch die sportliche Betätigung im Breiten- und Freizeitsport.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3

#### **Aufgaben des Verbandes**

1. Die Organisation und Durchführung des Fußballspielbetriebes nach einheitlichen Regeln,
2. die Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb seines Gebietes,
3. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinen,
4. die Vertretung der fachlichen Interessen seiner angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften,
5. den Fußballsport und seine Entwicklung im Jugendbereich zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
6. die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
7. das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten,
8. den Breiten- und Freizeitsport zu fördern,

9. die Integration von Mitbürgern/innen mit nationaler, ethnischer, religiöser, kultureller und sozialer Verschiedenheiten zu fördern,
10. die Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern,
11. die Pflege von Toleranz und Respekt auf und neben dem Platz.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes und des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest". Der Verband ist außerdem ordentliches Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sowie der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen.

Seine Vereine sind Mitglieder der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen. Die Vereine des Nahegebietes gehören organisatorisch dem Sportbund Rheinhessen an.

#### **§ 5**

##### **Gliederung des Verbandes**

Der Verband gliedert sich in Kreise. Diese haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

#### **§ 6**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder fußball- oder breiten- und freizeitsporttreibende Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat und der die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt. Alle Vereine und deren Mitglieder sind gleichberechtigt.

Mit der Aufnahme in den Südwestdeutschen Fußballverband unterwirft sich der Verein mit seinen Mitgliedern der Satzung und den Ordnungen des Verbandes. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in seine Vereinssatzung aufzunehmen.

#### **§ 7**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zur Aufnahme in den Verband ist über den zuständigen Kreis ein schriftlicher Antrag an das Präsidium zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch Beifügung einer Abschrift des Gründungsprotokolls,
  - b) eine Ausfertigung der Vereins-Satzung,
  - c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
  - d) ein namentliches Verzeichnis aller aktiven und jugendlichen Spieler mit Geburtsdatum,
  - e) die Bestätigung, dass ein den Spielregeln des DFB entsprechendes eigenes oder gepachtetes Spielfeld vorhanden ist, sofern die Teilnahme am Verbandsspielbetrieb beabsichtigt ist,
  - f) der Nachweis über den Aufnahmeantrag bei den Sportbünden Pfalz oder Rheinhessen,
  - g) Vorlage einer Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
  - h) Nachweis über die Einzahlung einer Kautions. Die Höhe legt das Präsidium allgemeinverbindlich fest.

2. Die Aufnahmegesuche werden den Verbandsmitgliedern im Internet ([www.swfv.de](http://www.swfv.de)) oder über die elektronischen Postfächer zur Kenntnis gebracht. Die Verbandsmitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegen die Aufnahme Bedenken geltend machen.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
4. Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem der zehn Kreise, die durch Beschluss des Präsidiums festgestellt wird. Anträge von Vereinen auf Eingliederung in einen anderen Kreis müssen bis spätestens 30. April eines Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und werden vom Präsidium entschieden.

## **§ 8**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die noch fälligen Beiträge und Abgaben sind zu entrichten, wobei in einem nichteingetragenen Verein die Mitglieder des Vereins für alle noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner haften, während in einem eingetragenen Verein das Vereinsvermögen in Anspruch genommen wird.

Im Falle eines Zusammenschlusses von zwei oder mehreren Vereinen haftet der neue Verein gegenüber dem Verband für alle Verpflichtungen der zusammengeschlossenen Vereine.

Für den Zusammenschluss gilt § 7. Der Austritt eines Vereins aus dem Verband muss durch eingeschriebenen Brief durch den berechtigten Vorstand der Geschäftsstelle angezeigt werden.

Die Mitglieder haben bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Ansprüche gegen den Verband.

## **§ 9**

### **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband kann vom Präsidium beschlossen werden:

1. Wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
2. wegen sonstiger schwerer schuldhafter Verstöße gegen die Satzung sowie wegen wiederholter Nichtbeachtung von Verbandsordnungen.

## **§ 10**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag (§ 11)
2. das Präsidium (§ 12)
3. die Verbands- und Kreis-Ausschüsse (§ 13 und § 15)
4. das Verbandsgericht (§ 14)

## **§ 11**

### **Verbandstag**

#### **1. Zusammensetzung und Tagung**

Der Verbandstag ist die Vertretung und Versammlung der im Verband zusammengeschlossenen Vereine. Er wird gebildet durch das Präsidium und die Vertreter der Vereine.

Der Verbandstag findet in der Regel alle vier Jahre grundsätzlich im Juli statt. Die Einladung zum Verbandstag hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium verpflichtet, wenn ein schriftlicher und begründeter Antrag von mindestens 1/3 aller Stimmen der Vereine in gleicher Sache eingereicht wird. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Zu einem außerordentlichen Verbandstag müssen die Vereine spätestens zwei Wochen zuvor unter Angabe des Grundes eingeladen werden. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt das Präsidium.

## **2. Aufgaben**

Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Er entscheidet insbesondere über die Änderungen des Spielsystems und der Meldegebühren.

## **3. Tagesordnung**

Die Tagesordnung des Verbandstages muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Jahresberichte
- Rechnungslegung und Bericht des Wirtschaftsprüfers
- Entlastung des Präsidiums
- Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums
- Satzungsänderungen
- Erledigung von Anträgen
- Ortswahl des nächsten Verbandstages

## **4. Anträge**

Anträge der Mitglieder können nur mit Unterstützung der Mehrheit eines Kreistages auf die Tagesordnung des Verbandstages gesetzt werden. Die Anträge des Präsidiums sind davon ausgenommen. Die Anträge dürfen nicht gegen den allgemeinverbindlichen Teil der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes verstoßen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandstages zur Behandlung zugelassen werden (Dringlichkeitsanträge).

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## **5. Ehrungen**

Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Ehrensachen sind in der Ehrungsordnung des Verbandes geregelt.

## **§ 12**

### **Präsidium**

#### **1. Das Präsidium besteht aus**

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums mit dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, zwei weiteren Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer mit beratender Stimme,
- b) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse (nach § 13), dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts (nach § 14) und den Kreisvorsitzenden.

#### **2. Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit**

- a) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Verbandes. Einzelvertretungsberechtigte Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der 1. Vizepräsident.

- b) Das Präsidium legt die Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest, es kann einzelne Präsidiumsmitglieder mit der Führung einzelner Aufgaben betrauen.
- c) Das Präsidium ist zuständig zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des Verbandes zugewiesen sind.
- d) Das Präsidium beschließt den Haushalt und kann Ausführungsbestimmungen zur Satzung erlassen und zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderliche Ordnungen in eigener Zuständigkeit beschließen. Er beschließt die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder, im Übrigen mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Präsidium entscheidet über die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Organisationen.
- e) Das Präsidium ist berechtigt, zu allen Sitzungen der übrigen Verbandsorgane und der Vereine Vertreter zu entsenden sowie Geschäftsbücher, Akten und sonstige Schriftstücke der Verbandsorgane und der Vereine einzusehen.
- f) Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise und Kommissionen zur Behandlung bestimmter Sachgebiete zu berufen.
- g) Es behandelt die Berichte der Ausschüsse und ist befugt, Beschlüsse der Ausschüsse nach Anhörung des jeweiligen Vorsitzenden außer Kraft zu setzen. Dies gilt auch für rechtsbeständige Verwaltungsentscheidungen sowie Entscheidungen der Rechtsinstanzen. Es trifft ihm eigens zugewiesene Entscheidungen.
- h) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal jährlich. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das geschäftsführende Präsidium.
- i) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit.  
Die Beschlüsse des Präsidiums sind für die Vereine und deren Mitglieder bindend. Die Beschlüsse können durch den Verbandstag geändert oder aufgehoben werden.
- j) Das geschäftsführende Präsidium bereitet die Sitzungen des Präsidiums vor. Es ist für Personalangelegenheiten im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich. Zwischen den Sitzungen des Präsidiums ist es befugt, über unaufschiebbare Angelegenheiten Eilentscheidungen zu treffen. Das Präsidium ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

## **§ 13**

### **Verbandsausschüsse**

#### **1. Verbandsspielausschuss**

- a) **Zusammensetzung**  
Der Verbandsspielausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und jeweils einem gewählten Vertreter aus den zehn Kreisausschüssen.  
Die Vertreter werden auf Vorschlag des jeweiligen Kreisausschusses vom Präsidium berufen.

Im Verhinderungsfall ist eine stimmberechtigte Vertretung durch den Kreisvorsitzenden möglich. Sofern der Kreisvorsitzende Mitglied im Verbandsspielausschuss ist, erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden.

- b) Aufgaben
  1. Überwachung des gesamten Spielbetriebes der Männer innerhalb des Verbandsgebietes und die Einhaltung des Amateurgrundsatzes.
  2. Durchführung der Spiele der Verbandsliga, der Landesligen, der Bezirksligen und ggf. der Aufstiegsspiele zu diesen Klassen. Durchführung von Pokalspielen und Hallenspielen, soweit diese über den Kreis hinausgehen.  
Durchführung von wettkampfbезogenen Meisterschaftsspielen im Futsal, soweit diese über den Kreis hinausgehen.
  3. Unterhaltung und Führung von Verbandsauswahlmannschaften für Männer bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbands-Sportlehrer.
  4. Rechtsprechung nach der Rechtsordnung.

## **2. Verbandsjugendausschuss**

- a) Zusammensetzung

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den zehn Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse, dem Vorsitzenden des Schulfußballausschusses, dem Jugendbildungsbeauftragten und der Beauftragten für Mädchenfußball.  
Im Verhinderungsfall ist eine stimmberechtigte Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses möglich.
- b) Aufgaben
  1. Leitung und Förderung des Jugendsports innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der Jugendordnung. Durchführung der Spiele der Verbandsligen, der Landesligen und ggf. der Aufstiegsspiele zu diesen Klassen. Durchführung von Pokalspielen und Hallenspielen, soweit diese über den Kreis hinausgehen. Durchführung von wettkampfbезogenen Meisterschaftsspielen im Futsal, soweit diese über den Kreis hinausgehen.
  2. Unterhaltung und Führung von Verbandsauswahlmannschaften für den Juniorenbereich bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbands-Sportlehrer.
  3. Rechtsprechung nach der Rechtsordnung.

## **3. Verbandsschiedsrichterausschuss**

- a) Zusammensetzung

Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, jeweils einem gewählten Vertreter aus den zehn Kreisschiedsrichterausschüssen und dem Verbandsschiedsrichterlehrwart. Darüber hinaus kann der Verbandsschiedsrichterausschuss eine Vertreterin der Schiedsrichterinnen dem Präsidium zur Berufung vorschlagen.  
Die Vertreter werden auf Vorschlag des jeweiligen Kreisschiedsrichterausschusses vom Präsidium berufen. Im Verhinderungsfall ist eine stimmberechtigte Vertretung durch den Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses möglich. Sofern der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses Mitglied im Verbandsschiedsrichterausschuss ist, erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses.
- b) Aufgaben

Organisation und Leitung des Schiedsrichterwesens nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung.

## **4. Verbandsausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

- a) Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier Beisitzern, die vom Präsidium berufen werden.

- b) Aufgaben  
Wahrnehmung der Verbandsinteressen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.

## **5. Verbandsfrauen- und –mädchenausschuss**

- a) Zusammensetzung  
Der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss besteht aus der Vorsitzenden, den zehn Frauen- und Mädchenbeauftragten der Kreise und der Beauftragten für Mädchenfußball. Die Beauftragte für Mädchenfußball wird vom Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss vorgeschlagen und vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode berufen.
- b) Aufgaben
  1. Durchführung der Spiele der Verbandsligen, Landesligen, Bezirksligen und Aufstiegsspiele zu diesen Klassen. Durchführung von Pokalspielen und Hallenspielen, soweit diese über den Kreis hinausgehen.  
Durchführung von wettkampfbezogenen Meisterschaftsspielen im Futsal, soweit diese über den Kreis hinausgehen.
  2. Unterhaltung und Führung von Frauen- und Juniorinnen-Verbandsauswahlmannschaften bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbands-Sportlehrer.
  3. Rechtsprechung nach der Rechtsordnung.

## **6. Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport**

- a) Zusammensetzung  
Der Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern, die vom Präsidium berufen werden sowie den Breiten- und Freizeitsportverantwortlichen der Kreise. Im Verhinderungsfall ist eine stimmberechtigte Vertretung durch den Kreisvorsitzenden möglich.
- b) Aufgaben  
Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Entwicklung des Breiten- und Freizeitsports im Verband und seinen Mitgliedsvereinen in allen Altersbereichen zu unterstützen und zu fördern.  
Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Bereiche:
  1. Wettkampfbezogener Freizeitfußball  
nach frei gestalteten Wettkampffregeln  
(z.B. Streetsoccer, Beachsoccer, Fußballabzeichen, Fußballtennis, Familienfußballturnier, Futsal usw.)
  2. Wettkampffreier Breiten- und Freizeitsport  
als sportartübergreifender Breiten- und Freizeitsport  
(z.B. Fitnesstraining, Konditionstraining, Spielsportgruppen, Gymnastikgruppen, Laufgruppen usw.)  
als gesundheitsorientierter Sport  
(z.B. Wirbelsäulengymnastik, Herz-Kreislauftraining, Präventionsgruppen usw.)
  3. Außersportliche Angebote  
(z.B. gesellige und kreative Aktionen, kulturelle Angebote usw.)

## **7. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden**

Die Mitglieder der Verbandsausschüsse wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses.

## **§ 14 Verbandsgericht**

### **1. Zusammensetzung**

Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen:

- aus den Gebieten Nahe, Rheinhessen, Vorderpfalz und Westpfalz auf Vorschlag der jeweils beteiligten Kreisausschüsse
- aus dem Jugendbereich ein Beisitzer auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses
- aus dem Frauenbereich ein Beisitzer auf Vorschlag des Verbandsfrauen- und -mädchenausschusses

Das Verbandsgericht wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

### **2. Aufgaben**

Dem Verbandsgericht obliegt die Rechtsprechung nach der Rechts- und Verfahrensordnung. Es entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern.

## **§ 15 Kreisausschüsse**

### **1. Zusammensetzung**

- a) Die Kreisausschüsse setzen sich zusammen aus dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem Kreisschiedsrichterbmann, dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball und weiteren zwei bis fünf Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder orientiert sich am Bedarf der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und wird vom Präsidium bestimmt.

Für die in Nummer 2 h) und i) nachstehend genannten Aufgaben können auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Präsidium bis zu drei zusätzliche Mitglieder berufen werden; der Vorschlag für 2 i) soll aus dem Kreis der Mitbürger mit ausländischer Herkunft kommen.

- b) Jeder Ausschuss soll ein weiteres Mitglied berufen, welches zum Zeitpunkt der Berufung jünger als 30 Jahre ist. Die Berufung ist vom Präsidium zu bestätigen.

### **2. Aufgaben**

- a) Überwachung des gesamten Spielbetriebes auf Kreisebene.
- b) Einteilung und Durchführung der Meisterschaftsspiele auf Kreisebene.
- c) Durchführung von Pokalspielen auf Kreisebene.
- d) Rechtsprechung gemäß der Rechtsordnung.
- e) Einberufung und Leitung der Kreistage.
- f) Verwaltungsangelegenheiten.
- g) Talentsichtung und Talentförderung einschließlich Jugend-Auswahlmannschaften auf Kreisebene sowie die Gewinnung von Frauen- und Mädchenmannschaften. Förderung der allgemeinen Fußballentwicklung auf Kreisebene, Kooperation von Schule und Verein und Öffentlichkeitsarbeit
- h) Qualifizierung-/Vereinsberatung, Breiten- und Freizeitsport.
- i) Gesellschaftliche Verantwortung (Inklusion, Integration und soziales Engagement)

### **3. Kreistage**

- a) Die Kreistage finden alle vier Jahre vor dem Verbandstag statt. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch die Kreisvorsitzenden.



- b) Die Tagesordnung lautet:
1. Jahresberichte der Kreisausschüsse.
  2. Entlastung der Kreisausschüsse.
  3. Neuwahl der Kreisausschüsse.
  4. Ortswahl des nächsten Kreistages.
  5. Erledigung von Anträgen.

Anträge müssen spätestens acht Tage vorher mit Begründung beim Kreisvorsitzenden eingereicht werden.

## **§ 16**

### **Wahl der Organe**

1. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums- mit Ausnahme der Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Kreisvorsitzenden - erfolgt durch den Verbandstag; der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses, der Verbandsschiedsrichterobmann, die Kreisvorsitzenden bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag. Analog gilt dies für die entsprechenden Mitglieder der Kreisausschüsse bei den Kreistagen. Erfolgt seitens des Kreistags keine Bestätigung, ist die notwendige Wahl zu wiederholen. Die Bestätigung erfolgt dann durch den Verbandstag.
2. Alle Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wenn für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen wird, ist die Wahl durch Handaufheben gestattet. Eine Wahl en bloc bei Tagungen der Verbandsorgane ist zulässig, wenn die wahlberechtigten Mitglieder einstimmig zustimmen und die Anzahl der Kandidaten mit der Zahl der zu vergebenen Ämter übereinstimmt. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen des jeweiligen Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Bestätigungen en bloc bei Tagungen der Verbandsorgane sind zulässig, wenn die wahlberechtigten Mitglieder einstimmig zustimmen.
3. Werden zwei Personen vorgeschlagen, so gilt diejenige als gewählt, welche die einfache Stimmenmehrheit erhält. Haben sich drei oder mehr Personen der Wahl gestellt und erreicht keine von ihnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine weitere Wahl statt. Bei diesem Wahlgang entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.
4. Erreichen zwei oder mehrere Vorgeschlagene die gleiche Stimmzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt. Beim Stichwahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt auch danach Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
5. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder zwischen den Verbands- und Kreistagen kann sich jedes Verbandsorgan durch Zuwahl selbst ergänzen. Nur wenn die Hälfte der Mitglieder vorzeitig ausgeschieden ist, muss eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Ergänzungen und Neuwahlen von Mitgliedern der Verbandsorgane unterliegen der Bestätigung des Präsidiums.
6. Wählbar ist, wer einem Verbandsverein angehört und mindestens 18 Jahre alt ist.
7. Kein Verbandsfunktionär darf mehr als zwei Wahlämter innerhalb des Verbandes auf sich vereinigen, auch dürfen einem Verbandsorgan nicht mehr als zwei Mitglieder des gleichen Vereins angehören.
8. Die Wahlen der Ausschussmitglieder auf Kreisebene finden vor dem Verbandstag statt. Deren Amtszeit beginnt zum 1.7. des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet und endet grundsätzlich spätestens nach vier Jahren am 30.6.

9. Jedes Amt ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 17**

### **Stimmrecht**

Zu jeder Wahl und Abstimmung auf den Tagungen der Verbandsorgane haben die Verbandsvereine eine Grundstimme.

Vereine mit Breiten- und Freizeitsportgruppen, die dem Verband gemeldet sind, erhalten eine zusätzliche Grundstimme.

Für jede gemeldete und am Verbandsspielbetrieb teilnehmende Mannschaft besitzen die Vereine je eine weitere Stimme.

Die Festsetzung der Stimmzahl erfolgt durch das Präsidium nach Vorprüfung durch die Kreisvorsitzenden. Mannschaften sowie Breiten- und Freizeitsportgruppen, die nicht mehr am Spiel- oder Sportbetrieb teilnehmen, finden keine Berücksichtigung.

Gesperrte Vereine haben kein Stimmrecht.

Für jeden Verein ist nur ein Vertreter stimmberechtigt. Er muss Mitglied des Vereins sein und sich gegebenenfalls durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine persönliche Stimme beim Verbandstag.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Mitglieder der Kreisausschüsse auf den Kreistagen sowie für die Mitglieder der Kreisjugendausschüsse beim Kreisjugendtag.

## **§ 18**

### **Pflichten und Rechte der Organe**

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten vom Präsidium Ausweise, die zum freien Eintritt bei allen Fußballveranstaltungen des Verbandes berechtigen.

Den Mitgliedern der Verbandsorgane sowie den Beauftragten des Verbandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie der pauschale Auslagenersatz sind in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsregelungen der Abgabenordnung zulässig.

Die Mitglieder der Verbandsorgane haben nur Anspruch auf Tagegelder, Ersatz von Übernachtungs- und Reisekosten sowie sonstiger durch Belege nachgewiesener Auslagen und Entschädigung von Aufwendungen nach Maßgabe der vom Präsidium erlassenen Richtlinien.

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte mit größter Sorgfalt und Beschleunigung zu erledigen. Falls ein Mitglied seine Amtspflicht nicht erfüllt, der Satzung und den Ordnungen zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes auf irgendeine Weise schädigt, hat das Präsidium das Recht, dieses Mitglied seines Amtes zu entheben.

Alle Organe sind zugleich Aufsichtsorgane der ihnen nachgeordneten Organe und haben das Recht und die Pflicht, ihnen bekannt gewordene Verletzungen von Satzung und Ordnungen zu beanstanden und auf deren Behebung zu bestehen, ggf. unter Einschaltung des Präsidiums.

## **§ 19**

### **Besondere Verpflichtungen der Vereine**

1. Die Vereine sind verpflichtet:
  - die für die Gesamtheit der Verbandsvereine bestimmten Drucksachen des Verbandes zu beziehen
  - ihre Mitglieder gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Vereine, die diese Anordnung nicht befolgen, haften für evtl. Folgen und werden vom Präsidium ausgeschlossen.

- bei allen sportlichen Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, Beiträge für die soziale Sporthilfe nach den geltenden Bestimmungen zu erheben und an die zuständige Stelle abzuführen.
  - grundsätzlich für jede Mannschaft einen Schiedsrichter zu melden.
  - ihren Zugang zum Internet zu gewährleisten.
2. Die Satzungen der Verbandsvereine dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Satzungen des Verbandes und des Deutschen Fußball-Bundes zuwiderlaufen. Sie sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Südwestdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest" und des Deutschen Fußball-Bundes einzuhalten und sich ihnen in einer vereinseigenen Satzung auch mit Wirkung für die einzelnen Mitglieder zu unterwerfen. Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des Südwestdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest" und des Deutschen Fußball-Bundes gefassten Beschlüsse.
3. Die Satzungen der Vereine müssen bestimmen, dass bei ihrer Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das gesamte noch vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zufließt.

## **§ 20**

### **Finanzen**

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Meldegebühren, Spielabgaben, Spieleinnahmen oder sonstige Einnahmen.  
Die Höhe der Meldegebühren wird durch den Verbandstag festgelegt.

## **§ 21**

### **Spielsystem**

Der Verband unterhält folgende Spielklassen:

- Verbandsliga
- Landesligen
- Bezirksligen + Gebiet
- A-Klasse + Kreisname
- B-Klasse + Kreisname
- C-Klasse + Kreisname
- D-Klasse + Kreisname
- Jugend-Kreisligen + Kreisname
- Jugend-Kreisklassen + Kreisname

## **§ 22**

### **Spielbetrieb**

Die Durchführung des Spielbetriebes erfolgt nach der Spielordnung.

## **§ 23**

### **Rechtsprechung**

Die Rechtsprechung innerhalb des Verbandes erfolgt durch unabhängige Spruchkammern, die durch das Präsidium berufen werden sowie durch das Verbandsgericht. In bestimmten Fällen kann die Recht-

sprechung von Ausschussmitgliedern als Einzelrichter ausgeübt werden. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

## **§ 24**

### **Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

1. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Verbandsorgane sowie die Einberufungen von Verbands- und Kreistagen erfolgen im Internet ([www.swfv.de](http://www.swfv.de)) oder über die elektronischen Postfächer. In gleicher Weise werden auch Termine, Strafen, Beschlüsse und Zahlungsfristen bekannt gemacht.  
Die Vereine tragen die nachteiligen Folgen, welche durch ihre Nichtbeachtung der Veröffentlichungen und Bekanntmachungen entstehen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, als Gastgeber von Meisterschaftsspielen die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens jedoch 1 Stunde nach Spielende, dem DFBnet zu melden.

## **§ 25**

### **Datenverarbeitung und Datenschutz**

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.  
Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken. Die Datenerfassung dient ebenfalls dazu, Betrugs- und Manipulationsversuche insbesondere im Bereich der Spielerlaubnisbeantragung bzw. Spielpassausstellung zu unterbinden und den Vereinswechsel – auch in ein anderes Bundesland – zu vereinfachen.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, erfasst werden. Die Daten können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken für die Eröffnung neuer Vermarktungs-Möglichkeiten im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend der Geschäftsstelle oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und aus-

schließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

## **§ 26 Geschäftsstelle und Geschäftsjahr**

Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle. Über den Aufgabenbereich der Geschäftsstelle entscheidet das geschäftsführende Präsidium.  
Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12.

## **§ 27 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur auf einem Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.  
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 28 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstag erfolgen, wenn drei Viertel aller anwesenden Vereine einen solchen Beschluss fassen. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nicht als Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die beiden Sportbünde Pfalz und Rheinhessen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und fußballsportliche Zwecke zu verwenden. Das Vermögen wird den Sportbünden in dem Verhältnis der gemeldeten Mitglieder der Verbandsvereine zugeteilt.